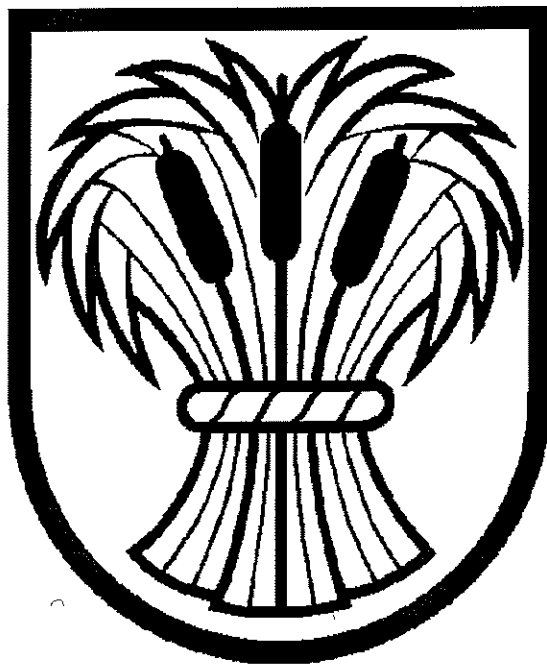


Einwohnergemeinde Worben



Datenschutzreglement

Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. LISTEN		
Grundsatz	Art. 1	3
Verfahren	Art. 2	3
Sperrung	Art. 3	3
Aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	4
Aus anderen Datensammlungen	Art. 5	4
Zuständigkeit	Art. 6	4
II. AUSKÜNFTE		
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	4
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	5
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	5
III. GEBÜHREN		
Register der Datensammlungen	Art. 10	5
Einsicht in eigene Akten	Art. 11	5
Berichtigungen und weitere Ansprüche	Art. 12	5
IV. INKRAFTTRETEN		
Inkrafttreten	Art. 13	6

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Datenschutzreglement

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt folgendes Datenschutzreglement gestützt auf
- das kantonale Datenschutzgesetz (BSG 152.04)

Das Datenschutzreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. LISTEN

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist nicht öffentlich.

Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

² Die gesuchstellende Person erhält auf ihr Gesuch hin eine schriftliche Rückmeldung.

Aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Aus andern
Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 6 Der Gemeindegemeinschafter erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

II. AUSKÜNFTE

Einzelauskünfte aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerkontrollführer.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet mindestens alle zwei Jahre der Gemeindeversammlung Bericht.

III. GEBÜHREN

Register der
Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Einsicht in eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

² Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Berichtigung und weitere
Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.


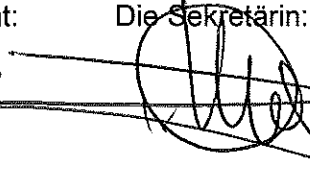
³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

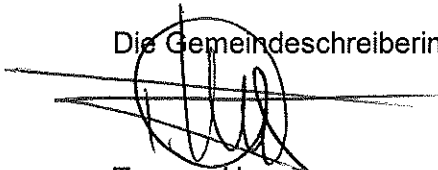
Freundliche Grüsse
GEMEINDERAT WORBEN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans Sigrist

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Tamara Hug hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2009 bis 8. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nidau vom 22. Oktober 2009 (Nr. 43) und 29. Oktober 2009 (Nr. 44) bekannt.

Worben, 13. Oktober 2009

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug